



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Waldreglement

Rechtliche Grundlage	Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über das Forstwesen vom 01.07.1973 (FoG) beschliesst:
	I. Organisation und Forstverwaltung
	Art. 1
Gegenstand	Das Waldreglement regelt die Organisation und den Betrieb der Forstverwaltung.
	Art. 2
Organe	Die Aufgaben der Forstverwaltung werden durch folgende Organe wahrgenommen: a) die Einwohnergemeindeversammlung b) den Gemeinderat c) die Forstkommission d) die Beamten (Gemeindekassier und Revierförster)
	Art. 3
Einwohnergemeindeversammlung	Die Kompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung sind in Art. 10 OVR geregelt. Die Einwohnergemeindeversammlung ist zudem zuständig für die Annahme und Abänderung des Waldreglementes.
	Art. 4
Gemeinderat	Die Kompetenzen des Gemeinderates sind in Art. 53 ff OVR geregelt. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Revierkommission nach Art. 49 und 50 FoG. Der Gemeinderat ist zudem zuständig für a) die Festsetzung der Löhne und Sozialzulagen für das Forstpersonal b) den Erlass von Pflichtenheften, Besoldungsreglementen, Dienstvorschriften und Weisungen für das Forstpersonal. c) den Entscheid über den Beitritt zu einem Forstrevier, gemäss Art. 47 FoG d) die Vertretung der Einwohnergemeinde in der Revierkommission e) die Beschlussfassung über die Ausführung ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Kostensumme im Rahmen von Art. 55 OVR f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes g) den Entscheid über den Beitritt zu einer technischen Forstverwaltung nach Art. 42 FoG oder über die vertragliche Bewirtschaftung gemäss Art. 21 FoG

Forstkommission	<p>Art. 5 Die Zusammensetzung und das Wahlverfahren der Forstkommission sind im OVR Art. 71 geregelt. Der Forstkommission sind übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorbereitung und Antragstellung aller dem Gemeinderat vorzulegenden Geschäfteb) der Erlass von Dienstvorschriften und Weisungen für das Forstpersonal, das vom Revierförster angestellt wirdc) die Genehmigung der vom Forstdienst aufgestellten Vorschläge und Nachweise über Holznutzung, Kulturen und Wegbautend) die Beschlussfassung über die Ausführung der vom Forstdienst vorgeschlagenen Waldarbeitene) die Beschlussfassung über die Vergebung der Holzrüstung im Akkord oder in Regie und die Genehmigung der Holzhauereiverträgef) die Beschlussfassung über die Verwertung der jährlichen Holznutzungen und das Verkaufsverfahreng) die Festsetzung der Losholzabgaben nach Mengen und Sortimentenh) die Genehmigung von Holzverkaufsverträgeni) die Regelung der Stellvertretung des Revierförsters bei dessen Dienstabwesenheit
Forstrevier	<p>Art. 6 Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist Mitglied des Forstreviers Lauterbrunnen. Die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und des Revierförsters sind im Pflichtenheft für den Revierförster vom 15.03.1977 und im Protokoll der Gründungsversammlung vom 27.01.1977 geregelt.</p>
	<p>II. Grundsätze der Forstverwaltung</p>
Wirtschaftsplan	<p>Art. 7 Dem Forstbetrieb der Einwohnergemeinde dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.</p>
Holzanzzeichnung	<p>Art. 8 Für die Holzanzzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich (Art. 27 Abs. 1 FoG)</p>
Hauungs- und Kulturvorschlag; Nachweis	<p>Art. 9 ¹ Zu Beginn des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster im Einvernehmen mit dem Oberförster der Forstkommission einen Hauungs- und Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr.</p> <p>² Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster der Forstkommission eine Übersicht über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.</p>

Holzrüstung	<p>Art. 10 Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.</p>
Holzsortimente	<p>Art. 11 Nutzholztaugliches Holz darf nicht zu Brennholz aufgerüstet und abgegeben werden.</p>
Erschliessung	<p>Art. 12 ¹ Um eine rationelle Holzabfuhr zu ermöglichen, sind die notwendigen Transportanlagen zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>² Der Bau neuer Waldwege erfolgt im Rahmen der von Gemeinderat und von den Subventionsbehörden genehmigten generellen Wegebauplanung.</p>
III. Forstschutz und Forstpolizei	
Schutz und Erhaltung des Waldes	<p>Art. 13 Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten insbesondere folgende Bestimmungen des FoG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederbestockung von Blössen (Art. 6) - Waldschädigende Nebennutzungen, Dienstbarkeiten, Rechte (Art. 8) - andere schädigende Benutzung von Wald (Art. 9) - Krankheiten und Schädlinge, Holzabfuhrtermin (Art. 10) - Feuern im Walde (Art. 12) - Immissionen, Ausbeutungen und Ablagerungen (Art. 13) - Bauten im Walde (Art. 14) - Bauten in Waldnähe (Art. 15)
Abfuhr	<p>Art. 14 ¹ Die von der Forstkommission festgesetzten Abfuhr-Termine für das gerüstete Holz sind einzuhalten. Für die Zuteilung allfälliger Lagerplätze auf öffentlichem Grund ist die Forstkommission zuständig.</p> <p>² Bei aufgeweichtem Boden soll die Holzabfuhr im Wald und auf Wegen unterbleiben. Wer dahingehende Bekanntmachungen oder Warnungen des Forstpersonals nicht beachtet, wird mit einer Busse gemäss Art. 26 bestraft. Zudem hat der Verursacher von Schäden die Kosten für die Wiederherstellung zu tragen.</p>
Haftpflicht	<p>Art. 15 Für Beschädigungen, die beim Fällen, Aufrüsten oder bei der Abfuhr am bleibenden Bestand, an Wegen, Leitungen, Bahnanlagen oder an anstossenden Grundstücken verursacht werden, haften die Eigentümer des Holzes. Andere vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>

Nebennutzungen	<p>Art. 16 Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen, Deckkästen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis des Försters.</p>
Leseholz	<p>Art. 17 ¹ Das Sammeln von Leseholz ist nach Absprache mit dem Förster grundsätzlich an allen Werktagen gestattet.</p> <p>² In Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Wer dagegen verstösst, wird mit einer Busse gemäss Art. 26 bestraft. Der Gemeinderat kann zudem Schadenersatzforderungen geltend machen und dem Fehlbaren das Holzsammeln auf bestimmte Zeit verbieten.</p>
Holzdiebstähle	<p>Art. 18 Holzdiebstähle werden vom Forstpersonal unverzüglich zur Anzeige gebracht. Die Forstkommission leitet die Anzeige an den Strafrichter weiter.</p>
Losholz	<p>Art. 19 ¹ Die Forstkommission kann Holz ab Stock an einer öffentlichen Versteigerung zum Verkauf bringen.</p> <p>² Steigerungsberechtigt sind die Einwohner von Lauterbrunnen.</p> <p>³ Das ersteigerte Holz ist in der Regel zum Eigenbedarf bestimmt.</p>
IV. Buchführung und Kassawesen	
Forstrechnung	<p>Art. 20 Die Forstrechnung gibt Auskunft über Aufwand, Ertrag und Vermögensveränderungen des Forstbetriebes (Art. 25 FoG) sowie über Stand und Veränderungen des Forstreservefonds (Art. 26 FoG).</p> <p>Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Dekretes über die Finanzverwaltung der Gemeinden.</p>
Gelderträge	<p>Art. 21 Die Forsterträge werden verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bestreitung aller Kosten des Forstbetriebes nach Art. 25 FoG - zur Aeufnung der Forstreservefonds gemäss Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds. - der verbleibende Rest kann der allgemeinen Verwaltung überwiesen werden, ein allfälliger Aufwandüberschuss ist über die allgemeine Verwaltung auszugleichen.
Forstliche Kontrollführung	<p>Art. 22 Der Revierförster besorgt die forstliche Kontrollführung gemäss den Vorschriften des Pflichtenheftes und des Wirtschaftsplanes.</p>

Art. 23
Forststatistik Der Forstkassier und der Revierförster reichen jährlich die Angaben für die Forststatistik des Bundes und des Kantons ein (Art. 29 FoG).

V. Forstreservefonds

Art. 24
Betriebsfonds und Übernutzungsfonds Aus den Erträgen des Forstbetriebes sind ein Betriebs- und ein Übernutzungsfonds zu bilden. Die Aeuftung und Verwendung der Fonds sind in der Verordnung vom 6. Mai 1975 über die Forstreservefonds geregelt (Art. 26 FoG)

Art. 25
Betriebsreservefonds Die zu erreichenden Mindesthöhe des Betriebsreservefonds ist im gültigen Wirtschaftsplan festgehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26
Bussen Wer gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verstösst, wird mit Bussen bis Fr. 1000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Disziplinarvorschriften zur Anwendung kommen.

Zuständig für die Verhängung von Bussen ist der Gemeinderat. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 1. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 27
Inkraftsetzung Das vorstehende Waldreglement tritt nach Genehmigung durch die Forstdirektion in Kraft. Dasjenige vom 23.11.1957 wird damit aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lauterbrunnen vom 29. April 1991.

Lauterbrunnen, 06. Juni 1991

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. von Allmen

sig. J. Seiler

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Auflagefrist wie auch 30 Tage nach der Versammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Lauterbrunnen, 6. Juni 1991

Die Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Genehmigt durch die Forstdirektion des Kantons Bern

Bern, 14. Juni 1991

sig. Der Forstdirektor